

RS OGH 1973/2/21 5Ob7/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1973

Norm

KrntGVG §2

Rechtssatz

Nach § 2 KrntGVG ist die Übertragung des Eigentumsrechtes und die Einräumung des Fruchtgenussrechtes an einem ganz oder teilweise der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewidmeten Grundstück durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit Zustimmung der Grundverkehrskommission zulässig. Andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden, also auch die Einräumung einer Wegeservitut an einem solchen Grundstück, bedürfen daher nicht dieser Genehmigung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 7/73
Entscheidungstext OGH 21.02.1973 5 Ob 7/73
Veröff: NZ 1974,74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0065996

Dokumentnummer

JJR_19730221_OGH0002_0050OB00007_7300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at